

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/69d4b096-136b-3bc0-b622-ba5b30ccb985>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	UVPG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-20

## § 65 UVPG - Planfeststellung; Plangenehmigung

(1) Vorhaben, die in der [Anlage 1](#) unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den [§§ 6 bis 14](#) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(2) <sup>1</sup>Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung. <sup>2</sup>Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. <sup>3</sup>Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach [§ 7 Absatz 1](#) und [2](#) für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des [§ 74 Absatz 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) erfüllt sind; die [§§ 10 bis 12](#) gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie für die Änderung ihres Betriebs, ausgenommen Änderungen von unwesentlicher Bedeutung.

